

# RS Vwgh 1991/2/12 90/11/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1;

KDV 1967 §30;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs1;

## Rechtssatz

Ausf, daß die im verkehrspychologischen Befund erwähnten Schwächen im Bereich der visuellen Auffassung, der Reaktionsgeschwindigkeit und der Sensomotorik, die Ausführungen zum Persönlichkeitsbefund und die (im Gutachten des amtsärztlichen Sachverständigen erwähnte) erhöhte Risikobereitschaft nicht die Entziehung der Lenkerberechtigung wegen körperlicher Nichteignung stützen.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110172.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)